

**Kirchenrechtliche Untersuchung
zum Gutachten der Kanzlei Gercke / Wollschläger
zum Umgang mit Missbrauchsfällen im Erzbistum Köln**

I. Ausgangslage

Sexueller Missbrauch ist in hohem Maße moralisch verwerflich und strafbar. Nachfolgend soll es um einen Beitrag zur sachgerechten Aufarbeitung dieses inakzeptablen Tuns gehen.

Die Kanzlei Gercke / Wollschläger hat in der Zeit vom 26. 10. 2020 bis zum 13. 03. 2021 ein umfangreiches Gutachten (XIX und 895 S.) zum Umgang mit Missbrauchsfällen im Erzbistum Köln erstellt.

Nachfolgend soll - auf Bitte des Erzbistums Köln vom 16. 02. 2021 - untersucht werden, ob die Verfasser des Gutachtens die methodischen Standards der rechtswissenschaftlichen Begutachtung von Sachverhalten aus kirchenrechtlicher Sicht eingehalten haben. Ein Schwerpunkt der Untersuchung soll die Teile des Gutachtens betreffen, in denen persönliche Verantwortlichkeit behandelt wird. Eine eigene Beurteilung der Frage der persönlichen Verantwortlichkeit von Entscheidungsträgern des Erzbistums ist nicht Gegenstand des Untersuchungsauftrags.

Dem Verfasser dieser Untersuchung wurden am 02. und 06. 03. weitgehend vollständige Arbeitsfassungen und am 13. 02. 2021 die Endfassung des Gutachtens vorgelegt. (Nachfolgend erfolgt die Zitation des Gutachtens anhand der Gliederungspunkte und Seitenzahlen.)

Auf dem Deckblatt sind die Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte Björn Gercke, Kerstin Stirner, Corinna Reckmann und Max Nosthoff-Horstmann als Verfasser des Gutachtens zu „Pflichtverletzungen von Diözesanverantwortlichen des Erzbistums Köln im Umgang mit Fällen sexuellen Missbrauchs durch Kleriker oder sonstige pastorale Mitarbeitende des Erzbistums Köln im Zeitraum von 1975 bis 2018“ angeführt.

Das Gutachten wurde „unter Mitarbeit und Einbeziehung von Helmut Pree und Stefan Korta“ (Deckblatt) erstellt. Diese waren hierbei zuständig „für die Beantwortung kirchenrechtlicher Fragen“ (A. IV. 5.; S. 23-25, 23); sie „wurden von den Gutachtern laufend während der Begutachtung hinzugezogen. Die

kirchenrechtlichen Ausarbeitungen der Gutachter, die Grundlage für die anschließende Fallbewertung war, wurden mit beiden Experten abgestimmt. Ihnen lag überdies das Gesamtgutachten zu einer abschließenden Bewertung aus kirchenrechtlicher Sicht vor“ (ebd.; S. 25).

II. Methodische Standards der rechtswissenschaftlichen Begutachtung von Sachverhalten aus kirchenrechtlicher Sicht

Der kirchliche Gesetzgeber äußert sich im CIC/1983 nicht allgemein zu den methodischen Standards der rechtswissenschaftlichen Begutachtung von Sachverhalten. Lediglich im Prozessrecht findet man in den cc. 1574 bis 1581 einige Normen zum Erstellen von Gutachten im kanonischen Prozess. Im Hinblick auf das Erstellen von Gutachten außerhalb des kanonischen Prozesses können die wesentlichen Regelungen als für ähnliche Fälle erlassene analog hinzugezogen werden (c. 19), zumal sich in den einschlägigen Normen des CIC/1983 nur allgemeine Angaben finden.

Sachverständige können beigezogen werden, wenn ihre Untersuchung und Begutachtung, gestützt auf die Regeln ihres Fachwissens, erforderlich sind, um die wahre Natur eines Sachverhaltes zu erkennen (c. 1574). Der Richter - hier wäre es der Auftraggeber - hat die einzelnen Punkte festzulegen, um die sich der Sachverständige bemühen muss (c. 1577 § 1). Dem Sachverständigen sind die Sachakten, sonstige Urkunden und Hilfsmittel zur Erfüllung seines Dienstes auszuhändigen (c. 1577 § 2). Die Sachverständigen müssen klar und deutlich angeben, auf welche Art und Weise sie bei der Durchführung des ihnen übertragenen Dienstes vorgegangen sind und auf welche Gründe sich ihre Schlussfolgerungen hauptsächlich stützen (c. 1578 § 2).

Von der Ergänzung der den Gutachtern zur Verfügung gestellten Unterlagen durch Befragungen ist in den kirchenrechtlichen Normen nicht die Rede. Eine solche Ergänzung ist somit nicht grundsätzlich vorgeschrieben und auch nicht grundsätzlich verboten. In bestimmten Fällen kann sie für eine sachgerechte Begutachtung hilfreich oder geboten sein. Zu denken wäre etwa an die Exploration einer Partei im Ehenichtigkeitsverfahren durch einen psychologischen oder psychiatrischen Gutachter.

III. Auftrag der Gutachter und verwendete Unterlagen

Auf dem Deckblatt des Gutachtens findet sich der Gegenstand des Begutachtungsauftrags: Es sollen „Pflichtverletzungen von Diözesanverantwortlichen des Erzbistums Köln im Umgang mit Fällen sexuellen Missbrauchs durch Kleriker oder sonstige pastorale Mitarbeitende des Erzbistums Köln im Zeitraum von 1975 bis 2018“ untersucht und bewertet werden.

Im Rahmen der Vorbemerkungen wird der Begutachtungsauftrag präzisiert, erläutert und entfaltet (A. I.; S. 1f). Untersucht und bewertet werden soll, ob es bei der Behandlung der gegenüber dem Erzbistum Köln eingegangenen Verdachtsmeldungen von den damaligen Diözesanverantwortlichen in rechtlicher Hinsicht „zu Fehlern gekommen ist und wer hierfür die Verantwortung trägt“ (ebd.; S. 1). Die Gutachter sollen darüber hinaus „bestehende Ursachen, einschließlich solcher betreffend die bestehenden Verfahrens- und materiell-rechtlichen Regelungen, für etwa bestehende Defizite/Rechtsverstöße aufzeigen“ (ebd.; S. 2). „Vom Gutachtenauftrag nicht erfasst sind die Prüfung und Bewertung der unmittelbaren Missbrauchstaten“ (ebd.).

Ebenfalls im Rahmen der Vorbemerkungen wird das umfangreiche Unterlagenmaterial, das den Gutachtern vom Erzbistum Köln für die Begutachtung zur Verfügung gestellt wurde, vorgestellt (A. II. 1. und V. 1.; S. 3-8 und 25f). Aufgezeigt werden auch die „Unvollständigkeit der Akten / Schwächen in der Aktenführung“ (A. V. 3., vgl. A. IV. 3.; S. 28-30, 28 und 18-21).

Auf diesem Hintergrund „haben die Gutachter von sich aus weitere Informationen zur Sachverhaltsgewinnung eingeholt“ (A. II.; S. 3). Was bedeutet das konkret? „Die Gutachter haben sämtliche Personen, die im Untersuchungszeitraum ... Verantwortungsträger im Erzbistums Köln waren und hinsichtlich derer auf Aktengrundlage mögliche Pflichtverletzungen im Raum standen, zu den einzelnen Vorgängen angehört“ (A. II. 2.; S. 8f, 8). Wurden die Ergebnisse transparent dokumentiert? „Die Befragungen/Anhörungen wurden aufgezeichnet und als Wortprotokolle verschriftlicht, die von den jeweiligen Personen anschließend auf Richtigkeit geprüft und unterzeichnet wurden“ (ebd.; S. 9).

IV. Methodik

Unter „Vorgehensweise / Methodik“ (A. IV.; S. 11-25) wird zunächst festgestellt, dass sich in Deutschland bislang „noch keine einheitliche Methodik zum Vorgehen bei der Aufarbeitung sexuellen Missbrauchs etabliert oder gar bewährt“ (A. IV. 1.; S. 11-16, 13) hat, wofür die Gründe aufgezeigt werden, „sodass ein Rückgriff auf bisher durchgeführte Studien für die hier vorzunehmende Untersuchung wenig praktikabel erscheint“ (ebd.; S. 15). Folglich sahen sich die Gutachter zur Entwicklung einer eigenen Methodik herausgefordert und so haben sie „sich für eine Kombination aus empirischer und einzelfallbezogener Auswertung entschieden“ (ebd.), was nachfolgend nachvollziehbar begründet wird.

In diesem Zusammenhang wird auch dargelegt und begründet, warum in diesem Gutachten keine Auswahl der Fälle getroffen werden konnte, weshalb sämtliche Fälle anonymisiert zumindest in Kurzform dargestellt werden. Allerdings werden Fälle, die nach einer Vorprüfung „eindeutiges Fehlverhalten erkennen

ließen“ (ebd.; S. 16), umfassend analysiert, wobei „diese Fehlverhaltensweisen konkreten Verantwortlichen zugeordnet wurden“ (ebd.). Aufgezeigt und begründet wird zudem, welche Funktionsträger im Hinblick auf ihre Verantwortlichkeit untersucht werden und bei welchen Funktionsträgern die Amtsinhaber namentlich genannt werden (A. IV. 3f.; S. 18-23, 20-22).

Im Rahmen der Bestimmung der Methodik werden von den Gutachtern aber auch Grenzen aufgezeigt (A. IV. 3.; 18-21). Wichtig ist hier vor allem der Hinweis, „dass die Gutachter in ihrer Profession als Juristen mit der Aufarbeitung beauftragt wurden; es war Ihnen dementsprechend (nur) möglich, ein juristisches Gutachten zu verfassen, in dem Verhaltensweisen im Hinblick auf bestimmte (rechtliche) Bewertungsmaßstäbe beurteilt werden. ... Schließlich steht einem Gutachter schon aus fachlich-methodischer Sicht schlicht nicht zu, außerhalb seines Kompetenzbereichs Bewertungen vorzunehmen“ (ebd.; S. 19).

V. Kirchenrechtliche Rechtslage

Differenzierte Ausführungen zur kirchenrechtlichen Rechtslage findet man in den Teilen C. und vor allem D. des Gutachtens.

In Teil C. (S. 71-84) werden „Aufbau und Funktionsweise des Erzbistums Köln sowie die Aufgaben der hier interessierenden Akteure“ (A. IV. 2.; S. 16-18, 17) in den gesamtkirchlichen Kontext gestellt und nachfolgend inhaltlich zutreffend erläutert (unter A. I.; S. 71-81), wenngleich man hier gelegentlich auf Unvollständigkeiten in der Anführung der Quellen und eine bisweilen unscharfe Terminologie stößt.

Systematisch und terminologisch präziser sind die Ausführungen zum kirchlichen Strafrecht in Teil D. über die strafrechtlichen „Rechtsgrundlagen“ (S. 85-230), wo unter I. 3. die „Strafbarkeit nach kirchlichem Recht“ (S. 108-142) im Hinblick auf die möglichen Taten des Missbrauchstäters und unter II. 2f. die „relevante(n) Rechtsnormen im Kirchenrecht bei der Behandlung von Missbrauchshandlungen“ (S. 175-222) durch Kleriker und Laien dargestellt werden, was auf hohem kirchenrechtlichem Niveau erfolgt.

Anhand kirchenamtlicher Verlautbarungen wird nachfolgend das begrifflich schwer zu fassende „kirchliche Selbstverständnis“ (D. III.; S. 222-224), an dem sich die Begutachtung neben der Rechtslage orientieren soll, kurz charakterisiert.

VI. Terminologie

Das Bemühen der Gutachter um terminologische Präzision ist erkennbar. Man findet über das Gutachten verteilt Definitionen und Umschreibungen von für das Verständnis der Begutachtung wesentlichen Begriffen, z. B. für „Diözesanverantwortliche“ (A. IV. 3. und 4. a sowie C. I. 2.; S. 18-23 und 75-81), für „Verdachtsfall“, „Beschuldigter“ und „Betroffener“ (B. II.; S. 38), für sexuellen Missbrauch (und damit verbundene Begriffe) (B. IV. 3. a; S. 48-51, 49f), für Vergehen/Straftat gegen das sechste Gebot (D. I. 3. b und H. I. 6.

problematisiert; S. 128-141, 131f und 732f), , für „Opferfürsorge“ (F. II. 5. a; S. 307f) und für „Vertuschung“ (H. II. 1.; S. 734-737), die sich auf zuvor dargestellte und z. T. eigens hierfür hinzugezogene Quellen beziehen. Unter K. „Glossar“ (S. 880-895) finden sich zudem für 59 Begriffe „Definition(en)/Erklärung(en)“ (S. 880, Referenzen hierzu in Anm. 485). Keine Begriffsbestimmungen findet man für „Pflichtverletzung“ bzw. „Pflichtwidrigkeit“.

Es ist nicht Aufgabe dieser Untersuchung, diejenigen Stellen aufzulisten, an denen kirchenrechtliche Begriffe ungenau verwendet werden, zumal diese Ungenauigkeiten die Methodik sowie die Angemessenheit und Nachvollziehbarkeit der Schlussfolgerungen nicht beeinträchtigen. Hervorgehoben sei, dass sich begriffliche Ungenauigkeiten nicht im Teil D. in der Darstellung der Rechtslage zum kirchenrechtlichen Strafrecht und auch nicht im Teil G., „Auswertung der Akten: Objektive Pflichtverletzungen“, finden.

VII. Pflichtenverständnis und Pflichtenkreise

Teil E. ist „Subjektives Verständnis der Verantwortungsträger von ihren Pflichten“ (S. 231-273) überschrieben. Referiert werden hier zunächst von den Gutachtern eingeholte Auskünfte der mit Fragen des sexuellen Missbrauchs konfrontierten meisten hohen Verantwortungsträger des Erzbistums Köln zur faktischen Kompetenz- und Aufgabenverteilung bei der Behandlung von Missbrauchsfällen (E. I. 1.-3., II. 1.-6. und III. 1.-5.; S. 231-239, 241-260 und 263-273). Unter „Schlussfolgerungen der Gutachter“ (E. I. 4., II. 7. und III. 6.; S. 239f, 260-263 und 273) werden diese Auskünfte zusammengefasst und systematisiert, wobei auch unterschiedliche Auffassungen aufgezeigt werden, ohne dass eine rechtliche oder moralische Bewertung der Auskünfte erfolgt.

Im Teil F. werden fünf Pflichtenkreise der Verantwortungsträger als solche anhand der zuvor angeführten kirchenrechtlichen Quellen aufgezeigt und differenziert dargestellt (S. 274-314). „Diese Pflichtenkreise bilden den Maßstab, um ... ausgewählte Fälle dahingehend zu untersuchen, ob und von wem Pflichten verletzt wurden und um individuelle Verantwortlichkeiten zu benennen“ (A. IV. 2.; S. 16-18, 18). Gewagt - aber letztlich nicht abwegig - sind die unter „Rückgriff auf das Unternehmensstrafrecht“ erfolgenden Ausführungen zum Ordinarius als Verpflichteter der Anzeige- und Informationspflichten gegenüber der Kongregation für die Glaubenslehre (F. II. 2. b; S. 282-299, 284-290).

VIII. Auswertung der Akten: Objektive Pflichtverletzungen

Im Teil G. erfolgt die „Auswertung der Akten“ und zwar im Hinblick auf das Feststellen „objektive(r) Pflichtverletzungen“ (S. 315-720). Mit 405 Seiten nimmt dieser Teil 45% des Gutachtens ein. Es geht hier um die Frage, ob die Missbrauchsfälle von den Verantwortlichen „adäquat“ (A. IV. 2.; S. 16-18, 17)

behandelt wurden und zwar gemessen an den „zum Zeitpunkt ihrer Bearbeitung geltenden Rechtsnormen“ (ebd.) und am „kirchlichen Selbstverständnis“ (ebd.). Die zuvor aufgezeigten fünf „Pflichtenkreise bilden den Maßstab, um konkrete ... Fälle dahingehend zu untersuchen, ob und von wem Pflichten verletzt wurden und um individuelle Verantwortlichkeiten zu benennen“ (ebd.; S. 18).

Vor dieser Untersuchung erläutern die Gutachter die Herangehensweise an die Aktenauswertung (G. I. 1.; S. 315-319). Nach Auswertung sämtlicher 236 Aktenvorgänge haben sie 24 Fälle, in denen „mindestens ein eindeutiger Pflichtverstoß feststellbar war“ (G. II. 1.; S. 319-324, 319) einer differenzierten Analyse „im Hinblick auf die individuellen Verantwortlichkeiten“ (ebd.) unterzogen. Danach findet man eine „Kurzdarstellung der Aktenvorgänge ohne/mit nicht sicher festgestellten Pflichtverletzungen“ (G. II. 3.; S. 610-711). Im Hinblick auf die differenzierte Analyse werden mehrere Erläuterungen zur Herangehensweise gegeben, von denen die wichtigste lautet: „Die Gutachter haben bei ihren Bewertungen die Pflichtverletzungen in objektiver Hinsicht geprüft“ (G. II. 1.; S. 319-324, 322).

Unter G. II. 2. findet man dann die ausführliche „Darstellung und Bewertung der Aktenvorgänge mit festgestellten Pflichtenverletzungen“ (S. 325-609). Das erfolgt bei jedem der 24 Vorgänge in vier Schritten: Zunächst wird der „Sachverhalt auf Aktengrundlage“ dargestellt, wobei jeder „Verdachtsfall“ in einem separaten Gliederungspunkt angeführt wird. In den weitaus überwiegenden Fällen werden die Bezugspunkte aus den der Begutachtung zugrunde liegenden Materialien angeführt. Daran schließt sich das Ergebnis aus den zuvor erfolgten „Anhörungen“ der seinerzeit für die Behandlung des betreffenden Verdachtsfalls zuständigen Diözesanverantwortlichen im Hinblick auf den Verdachtsfall bzw. die Verdachtsfälle an. Erst danach erfolgt die Bewertung und zwar so, dass jeder einzelne Verdachtsfall (in den meisten Fällen im Rahmen eines eigenen Gliederungspunktes) im Hinblick auf mögliche Pflichtverstöße der zuständigen Diözesanverantwortlichen differenziert untersucht wird. Unter Anwendung der aufgezeigten Rechtslage werden hier die zuvor referierten Angaben rechtlich im Hinblick auf mögliche Pflichtverletzungen der damals Diözesanverantwortlichen bei der Behandlung des Vorgangs analysiert, wobei sich die Untersuchung auf die juristischen Aspekte im Hinblick auf die Fragestellung beschränkt. Geachtet wird in diesem Zusammenhang auch darauf, dass bei der Frage nach möglichen Pflichtverstößen der Diözesanverantwortlichen das Verfahrensrecht angewendet wird, das zum Zeitpunkt der Bearbeitung der Angelegenheit galt. Abgeschlossen wird die jeweilige Vorgangsbehandlung durch ein „Zwischenfazit“, in dem kurz zusammengefasst wird, bei welchem oder welchen Diözesanverantwortlichen welche Pflichtverletzung oder welche Pflichtverletzungen bei der Behandlung dieses Aktenvorgangs festzustellen ist bzw. sind.

Abgeschlossen wird die Begutachtung der Vorgänge durch ein sachbezogenes „Gesamtfazit der Gutachter“ (G. II. 4.; S. 712-720). Hier werden die zuvor

festgestellten Pflichtverletzungen addiert und systematisch den jeweils dafür verantwortlichen Amtsträgern zugeordnet; individuelle Verantwortlichkeiten werden sachlich benannt, wobei auch Gründe angeführt werden, die zugunsten des jeweiligen Funktionsträgers sprechen. Gleichwohl haben „die Gutachter ... tendenziell eine strengere Sichtweise vertreten“ (G. II. 4. a; S. 712f, 713), denn sie „hielten ... vor dem Hintergrund, dass dieses Gutachten der Aufklärung und Verbesserung und nicht der Verurteilung dienen soll, eine (im Rahmen des Vertretbaren) strengere Bewertung für angezeigt“ (ebd.).

IX. Ursachen und Empfehlungen

Gemäß dem Begutachtungsauftrag werden auch „Ursachen für die festgestellten Pflichtverletzungen“ aufgezeigt (im Teil H.; S. 721-748). Behandelt werden in diesem Zusammenhang die Fragen nach systematischen Gründen für die fehlerhafte Behandlung von Missbrauchsfällen (H. I.; S. 721-733) und nach einer möglichen Vertuschung (H. II.; S. 733-748). Das erfolgt sachbezogen, abwägend, unter Bezugnahme auf die dem Gutachten zugrunde liegenden Materialien und die einschlägigen und zuvor dargestellten Rechtsnormen und ohne moralische Schuldzuweisung.

Schließlich werden - auf den aufgezeigten Ursachen basierend - lösungsorientiert „Handlungsempfehlungen der Gutachter“ (im Teil I.; S. 749-789, 749) erarbeitet, „um die Bearbeitung von Missbrauchsfällen im Erzbistum Köln zu optimieren und Versäumnisse in der Bearbeitung zukünftig möglichst zu verhindern“ (A. IV. 2.; S. 16-18, 18). Auch das erfolgt sachbezogen, gut begründet und konstruktiv, ohne dass man den Empfehlungen Absolutheitsanspruch zuzugestehen hat.

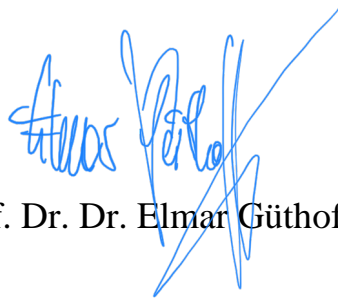
X. Ergebnis

Im Rahmen dieses Gutachtens wurden die kirchenrechtlichen Vorgaben für Gutachten umgesetzt.

Im vorgelegten Gutachten setzen sich die Verfasser zunächst mit dem Begutachtungsauftrag auseinander, den sie erläutern. Nachfolgend entwickeln sie eine darauf ausgerichtete Methodik, die dann konsequent angewendet wird. Das zur Verfügung gestellte Aktenmaterial wurde sinnvoll ergänzt, was nicht als Überschreitung des Begutachtungsauftrags zu verstehen ist. Bei der nachfolgenden Behandlung sämtlicher Vorgänge, die 45% des Gutachtens umgreift, wurde zwischen Sachverhalt und Bewertung unterschieden, wobei sich die Bewertung vor allem an den kirchenrechtlichen Normen orientiert, auf weitergehende Einschätzungen verzichtet und im Rahmen des gutachterlichen Auftrags erfolgt. Die einschlägigen Normen des kirchlichen Strafrechts waren zuvor präzise dargestellt worden und bildeten den Bezugspunkt für die Beurteilungen. Der Begutachtungsauftrag wird erfüllt, nicht überschritten und gemäß der Kompetenz der Gutachter geleistet.

Das vorliegende Gutachten wurde differenziert, argumentativ nachvollziehbar und methodisch konsequent erstellt. Es bietet aus kirchenrechtlicher Sicht einen gelungenen und hilfreichen Beitrag zur Klärung der Frage nach der Verantwortung der Kölner Diözesanverantwortlichen im Umgang mit angezeigten Fällen sexuellen Missbrauchs durch Kleriker im Erzbistum Köln. Es ist eine taugliche Grundlage für die Benennung von Verantwortung durch Tun oder pflichtwidriges Unterlassen nach kirchlichem Strafrecht auf Ebene der Entscheidungsträger des Erzbistums Köln.

München, den 15. 03. 2021



Prof. Dr. Dr. Elmar Güthoff